

I. Allgemeines

1. Lieferverträge des Lieferanten Elster Messtechnik GmbH mit Unternehmern werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgeschlossen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Abweichungen von diesen Bedingungen – auch anders lautende Bedingungen des Bestellers – sowie Änderungen und Ergänzungen der Lieferverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden, für die Ausführung nur annähernd maßgebend. An Kostenvoranschlägen, Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht vervielfältigt und insbesondere direkt oder indirekt im Wettbewerb mit dem Lieferanten stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Liefervertrag nicht zustande kommt, bleibt dem Lieferanten das Recht auf Rückforderung der Unterlagen vorbehalten.
3. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an Produkten des Lieferanten eintreten, darf der Lieferant die geänderte Ausführung liefern. Dabei ist der Lieferant zu Abweichungen von Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben sowie Gewichts-, Maß-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie für den Besteller zumutbar sind.

II. Preisstellung, Versicherung

1. Die Preise des Lieferanten verstehen sich ab Werk ausschließlich aller Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Versendung und Transportversicherung, zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Gutschrift für dennoch zurückgesandte Verpackung erteilt der Lieferant nicht.
3. Bei Änderung der Kostengrundlagen, insbesondere der Eich- und Beglaubigungs-Kostenverordnung, ist der Lieferant berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Gebühren zu berechnen. Insbesondere behält sich der Lieferant das Recht vor, bei Preiserhöhungen von 5% und mehr auf dem Rohstoffmarkt und bei einer Dauer von zwei und mehr Monaten, diese an den Kunden weiter zu verrechnen.
4. Für Eichungen, Umeichungen, Befundprüfungen und sonstige amtliche Gebühren, gelten die jeweils gültigen amtlichen Kostenverordnungen.
5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts seitens des Bestellers.

III. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bzw. Anzeige der Versandbereitschaft ohne jeden Abzug in bar oder durch Hergabe eines diskontfähigen Wechsels zahlbar. Bei Aufträgen bis zu einem Nettowert von Euro 500,- ist der Lieferant berechtigt, eine Abwicklungspauschale in Höhe von Euro 50,- in Rechnung zu stellen. Rechnungen für Montagen und Reparaturen sind sofort zahlbar.
2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 30 Tagen nach den in Ziff. 1 genannten Zahlungsterminen, so gerät der Besteller mit Ablauf dieser Termine in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.
3. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge. Sie berechtigen den Lieferanten, noch nicht abgewickelte Verträge nur gegen Vorauszahlung zu erfüllen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und sie in den Besitz des Lieferanten zu nehmen.

IV. Lieferzeit und Verzug

1. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
3. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Absatz 2 genannten Grenzen hinaus

gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Verträge kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferanten zu vertreten ist.

4. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.
5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen – im Falle laufender Rechnung auch eines etwa gezogenen und anerkannten Saldos – sowie bis zum vollen Ausgleich von Eventualverbindlichkeiten.
2. Soweit die Liefergegenstände und Leistungen wesentliche Bestandteile eines Grundstückes nach §946 BGB geworden sind, verpflichtet sich der Besteller bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Lieferanten die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und dem Lieferantne das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Besteller die vorgenannten Rechte, ist er dem Lieferanten gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Die Vorbehaltsware ist getrennt von anderen Waren aufzubewahren und zu lagern. Der Besteller ist zur Veräußerung von Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs befugt, nicht jedoch z. B. zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung. Von bevorstehender und vom Vollzuge einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Lieferanten durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschl. Nebenrechten an den Lieferanten zur Sicherung ab. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und dem Lieferanten die Unterlagen zur Geltendmachung der Rechte des Lieferanten zu überlassen. Solange der Lieferant von dem ihm jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderung keinen Gebrauch macht, ist der Besteller hierzu berechtigt und verpflichtet und hat dem Lieferant den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen.
5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 25 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.

VI. Gewährleistung

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
3. Der Besteller hat Mängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu rügen. Die gelieferten Gegenstände gelten als genehmigt, wenn dem Lieferanten nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zugegangen ist. Auf Verlangen des Lieferanten ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem andern Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Bei unberechtigter Mängelrüge ist der Lieferant zur Erhebung einer Gebühr von Euro 42,- gegenüber dem Besteller berechtigt. Zunächst ist dem Lieferanten stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl (Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder

unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung) kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 5 – vom Vertrage zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung von der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrage nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des Lieferanten, kann der Besteller unter den in Ziff. VII bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

VII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. VII eingeschränkt.
2. Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder dem Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit der Lieferant gemäß vorstehendem Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und daraus resultierend weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von Euro 50.000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
6. Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratende tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziff. VII gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII. Rücknahme

1. Die Rücknahme von Waren aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ist nur zulässig, wenn der Lieferant dies im Vorfeld der Rücksendung genehmigt hat.
2. Im Falle einer solchen Rücknahme ist der Lieferant berechtigt, vom Kaufpreis 10%, mindestens jedoch Euro 80,-, zur Deckung seiner Bearbeitungskosten in Abzug zu bringen. Frachtkosten und Porto gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Bei Rückgabe von geeichten Zählern erfolgt keine Gutschrift der Eichgebühr.
4. Bei Rücknahmen mit einem Warenwert (inklusive Eichgebühr, exklusive Mehrwertsteuer) bis Euro 80,-, erfolgt aus Kostengründen keine Gutschrift.

IX. Lieferung, Gefahrübergang

1. Der Lieferant liefert unversichert ab Werk. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht spätestens mit der Absendung bzw. der Bereitstellung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z.B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage,

übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.

3. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

X. Annahmeverzug, Bestellung auf Abruf

1. Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand nicht fristgemäß ab, so ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, seinen insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, die für das erfolglose Angebot sowie die Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes objektiv erforderlich waren, ersetzt zu verlangen und eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen. Unberührt davon bleiben die Rechte des Lieferanten, nach Fristsetzung zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt der Lieferant Schadenersatz statt Erfüllung, kann er 20% des vereinbarten Preises als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Lieferant behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.
2. Bestellungen, die vom Lieferanten auf Abruf bestätigt werden, müssen, sofern nichts Besonderes vereinbart ist, spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestelldatum abgenommen werden. Dasselbe gilt bei Terminrückstellung oder nachträglicher »auf Abruf-Stellung«. Bei Nichtabruf innerhalb der genannten Frist gilt Ziffer 1 entsprechend.

XI. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Geheimhaltung

1. Werkzeuge, die im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten für den Besteller hergestellt wurden und alle Rechte daran und daraus gehören dem Lieferanten. Jede Übertragung von Rechten daran auf den Besteller, ist schriftlich zu vereinbaren.
2. An Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen – mit Ausnahme von Werbetrucksachen – behält sich der Lieferant das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen auf Verlangen des Lieferanten vom Besteller and diesen zurückgegeben werden.
3. Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm durch die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bekannt werdenden Umstände als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Als Erfüllungsort für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Verpflichtungen wird für beide Teile der Firmensitz des Lieferanten vereinbart.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferanten Mannheim oder das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.